

Betreff:
Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 15.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die dem Rat vorgeschlagenen Änderungen betreffen die beschließenden Ausschüsse (§ 6), die Stadtbezirksräte (§ 15) sowie die Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte (§ 16).

I. Beschließende Ausschüsse (§ 6 Hauptsatzung)

1. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Der bisherige FPA soll die Bezeichnung „Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung“ erhalten. Seine Beschlusszuständigkeit soll um Anweisungsbeschlüsse zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen sowie um Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechtskonforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ergänzt werden.

2. Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Der bisherige Bauausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben“ erhalten. Aufgrund des generell veränderten Aufgabenzuschnitts sollen diesem Ausschuss künftig zum Teil Beschlusszuständigkeiten übertragen werden, die zuvor in die Entscheidungskompetenz des bisherigen PIUA gefallen sind (z. B. Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen Plätzen, Beschlüsse über Planungen von Brücken, Verkehrsplanungen). Zukünftig soll der Ausschuss auch zentral für Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate beschlusszuständig sein. Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die dem Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen sind.

3. Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Der bisherige Feuerwehrausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung“ erhalten. Ihm soll zusätzlich die Beschlusszuständigkeit für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte übertragen werden.

4. Ausschuss für Planung und Hochbau

Der bisherige Planungs- und Umweltausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Planung und Hochbau“ erhalten. Aufgrund des veränderten Aufgabenzuschnitts der Fachausschüsse soll ein Teil der originären Aufgaben des PIUA dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Ziffer 2) sowie dem Umwelt- und Grünflächenausschuss (Ziffer 6) übertragen werden. Hinzukommen soll die Entscheidungszuständigkeit für den Neubau und die Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen.

5. Sportausschuss

Die Beschlusszuständigkeit des Sportausschusses erfährt lediglich eine redaktionelle Klärstellung.

6. Umwelt- und Grünflächenausschuss

Der bisherige Grünflächenausschuss soll die Bezeichnung „Umwelt- und Grünflächenausschuss“ erhalten. Aufgrund des generell veränderten Aufgabenzuschnitts der Fachausschüsse soll der Ausschuss einen Teil der originären Beschlusszuständigkeiten des ehemaligen PIUA erhalten. Daneben soll der Umwelt- und Grünflächenausschuss zukünftig über Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken beschließen.

7. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Die Beschlusszuständigkeiten des Ausschusses für Soziales und Gesundheit erfahren lediglich eine Einschränkung im Hinblick auf die neue Entscheidungskompetenz des Ausschusses für Vielfalt und Integration (Ziffer 10).

8. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft soll eine zusätzliche Zuständigkeit für Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig erhalten.

9. Wirtschaftsausschuss

Die Beschlusszuständigkeit des Wirtschaftsausschusses zur Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen soll neu gefasst werden.

10. Ausschuss für Vielfalt und Integration

Der bisherige Ausschuss für Integrationsfragen soll die Bezeichnung „Ausschuss für Vielfalt und Integration“ erhalten. Der Ausschuss soll erstmals eine Beschlusszuständigkeit für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten erhalten.

II. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte

Aufgrund der beschlossenen Neuordnung der Stadtbezirke wird es zukünftig keine Stadtbezirke mit weniger als 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern geben. Dem „kleinsten“ Stadtbezirksrat „Hondelage-Volkmarode“ gehören 13 stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder an (vgl. Vorlage 20-13891). Entsprechend können die ersten drei Zeilen der Aufzählung in § 15 Abs. 2 Hauptsatzung gestrichen werden.

III. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte (§ 16 Hauptsatzung)

Im Zuge der Beratungen über die Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am 29. September 2020 beschlossen, dass geprüft werden soll, ob den Stadtbezirksräten weitere Kompetenzen übertragen werden können. Hierzu hat die Verwaltung neben einer Abfrage bei den Dezernaten, einer Anfrage beim Niedersächsischen Städtetag, der Prüfung der Datenbank der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auch einen Abgleich mit den Hauptsatzungen anderer Kommunen, beispielsweise der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover vorgenommen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die städtische Hauptsatzung bereits eine Vielzahl von Zuständigkeiten auf die Stadtbezirksräte übertragen wurde. Durch die Zusammenlegung von Stadtbezirken dürfte sich - vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung - auch die Einstufung von Einrichtungen, Straßen, etc. von „überbezirklich“ in „bezirklich“ ändern, so dass der Gestaltungsspielraum der Stadtbezirksräte allein schon hierdurch steigen dürfte.

Folgende Beschlusszuständigkeiten sollen den Stadtbezirksräten zusätzlich übertragen werden:

1. Querungshilfen

Mit der Übertragung der Beschlusszuständigkeit für Querungshilfen soll der Bitte des Rates aus seinem Beschluss vom 29. September 2020 entsprochen werden, der ausdrücklich als Beispiel die Entscheidung über den Bau und die Gestaltung von Querungshilfen vorsah.

2. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen

Die Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen als bezirkliche Einrichtungen kann ebenfalls durch die Stadtbezirksräte erfolgen.

3. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen

Die Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen wird derzeit bereits durch die Stadtbezirksräte beschlossen. Die Hauptsatzung soll daher an die bestehende Praxis angepasst werden.

Darüber hinaus soll in § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung klargestellt werden, dass Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden, von der Beschlusszuständigkeit des Stadtbezirksrates ausgenommen sind. Diese Beschlusszuständigkeit ist dem Ausschuss für Planung und Hochbau (bisher: Planungs- und Umweltausschuss) zugewiesen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es bei der Bestimmung der Beschlusszuständigkeit zu einer Überschneidung der Befugnisse kommen kann. Damit dient die vorgeschlagene Änderung der Vermeidung einer Doppelzuständigkeit.

Schließlich ist mit der NKomVG-Novelle 2021 in § 93 Abs. 2 NKomVG auf das Antragerfordernis für die Zuweisung von Haushaltsmitteln als Budget verzichtet worden. § 16 Abs. 2 Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Elfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

**Elfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 11. Mai 2021, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 12. Mai 2021, S. 27) wird wie folgt geändert:

A. § 6 erhält die folgende Fassung:

**„§ 6
Beschließende Ausschüsse**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
 - a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
 - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
 - b) Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechtskonforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
 - c) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
 - d) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
 - e) Grundstücksgeschäfte

2. Auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben:
 - a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Tiefbaumaßnahmen
 - b) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate (sofern nicht dem Aufgabengebiet des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen)
 - c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
 - d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
 - e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren
 - f) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen
 - g) Beschlüsse über Planungen von Brücken (inkl. Kostenrahmen)
 - h) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Begrünung von neu gebauten Straßen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
 - i) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
 - j) Beschlüsse über die Entwurfs- und Ausführungsplanungen der Maßnahmen des Stadtbahnausbaus

3. Auf den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung:
 - a) Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung
 - b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte

4. Auf den Ausschuss für Planung und Hochbau:
 - a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Hochbaumaßnahmen
 - b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
 - c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
 - d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
 - e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
 - f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Denkmaleigentümer zur Pflege des baulichen Kulturgutes
 - g) Bewilligung von Zuschüssen für Baulückenschließungen
 - h) Neubau und Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (öffentlich gewidmet)
 - i) Abschluss von Mietverträgen

5. Auf den Sportausschuss:
 - a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
 - b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
 - c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
 - d) Planung, Neubau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Umwelt- und Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Umgestaltung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf sämtlichen städtischen bebauten Flächen (wie Kindertagesstätten und Schulen), Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Platz- und Grünflächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (nicht öffentlich gewidmet), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf nicht öffentlichen städtisch bebauten Grundstücken außerhalb von Bestandsflächen, von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren z. B. WHG
- f) Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken, z. B. Ablösung der Holzbewirtschaftung, Vertragsnaturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Renaturierungen (inkl. entsprechender Objekt- und Kostenbeschlüsse)

7. Auf den Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats (sofern nicht dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen)

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten
- d) Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen (z. B. aus Kofinanzierungs- und Fondsmitteln) im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernates

10. Auf den Ausschuss für Vielfalt und Integration:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten“

B. § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.“

C. § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Querungshilfen, Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind, sowie Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebauförderungsmitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahme finanziert werden.“

D. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„10. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen

11. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen“

E. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „auf ihren Antrag hin“ gestrichen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum